



Verordnung

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal hat gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010) i.d.g.F. folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal hat in der Sitzung am 18.12.2025 beschlossen, dass die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (Kleinf Feuerwerke, Böller etc.) im gesamten Gemeindegebiet gänzlich verboten ist.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Vom 31. Dezember, 17:00 Uhr bis 01. Jänner, 03:00 Uhr ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gestattet – dies jedoch nur unter Sicherstellung, dass weder Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird sowie nicht zumutbare Lärmbelästigungen entstehen.

In den Waldgebieten der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal sowie in deren Gefährdungsbereichen ist das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen (wie zum Bsp. Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Feuerräder, römische Lichter ...) gänzlich verboten.

Weiters ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände aller Kategorien im vorhin genannten Zeitraum verboten, wenn das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

- (2) Böllerschießen und Feuerwerke zu besonderen Anlässen:
Das Böllerschießen darf nur zu traditionellen Anlässen stattfinden.
Feuerwerke zu besonderen Anlässen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. der Bezirkshauptmannschaft Imst gestattet.

§ 3 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 können gemäß § 40 PyroTG 2010 von der Bezirkshauptmannschaft Imst mit einer Geldstrafe von bis zu € 10.000,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister



Haid Elmar
Haid Elmar

angeschlagen: 30.12.2025

abgenommen: